Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen

Wohnbauträger

Band: 35 (1960)

Heft: 1

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachdem festgestellt werden mußte, daß sich verschiedene private Vermittlungsbüros ihr Adressenmaterial beim amtlichen Wohnungsnachweis beschafften und diese Adressen gegen Entgelt weitergaben, hat der Vorstand des Gesundheitsund Wirtschaftsamtes die Weisung erteilt, diesen Büros die Adressen angemeldeter Wohnungen nicht mehr vorzulegen. Es ist ein Mißbrauch des Wohnungsnachweises und widerspricht dem Sinn der Verordnung, wenn die Adressen des Wohnungsnachweises gegen Entgelt weitergegeben werden.

Wer die Dienste des amtlichen unentgeltlichen Wohnungsnachweises beanspruchen will, bedarf dazu nicht der Vermittlung von privaten Büros. Mit dieser Verweigerung der Adressenbekanntgabe wird die Tätigkeit unseriöser Vermittler erschwert. Eine Besserung der Verhältnisse wird aber nur möglich sein, wenn die berufsmäßige Wohnungsvermittlung einer Bewilligungspflicht unterstellt wird. Der Stadtrat hat bereits im Jahre 1947 dem Regierungsrat in diesem Sinne eine Anregung unterbreitet.

AUS DEM VERBANDE

Der Zentralvorstand

tagte am 31. Oktober 1959 in Olten. Er gewährte zwei Genossenschaften je ein Darlehen aus dem Fonds de roulement. Damit sind die Mittel des Fonds zurzeit erschöpft.

Zur Frage der Bodenspekulation wird der Zentralvorstand erst Stellung nehmen, wenn die Anträge des Bundesrates vorliegen. Ein Mitglied wurde beauftragt, auf die nächste Sitzung einen Bericht mit Antrag über den Kartellgesetzentwurf vorzubereiten.

Die Abrechnung über die Verbandstagung in Zürich wurde genehmigt. Das kleine Defizit wird von der Sektion Zürich getragen. Einem Zwischenbericht des Kassiers war zu entnehmen, daß sich das «Wohnen» wirtschaftlich gut entwickelt, die Abonnentenwerbung aber nicht den erhofften Erfolg hatte.

Die Verbandstagung 1960 soll nur «eintägig» durchgeführt werden. Ort und Datum sind noch unbestimmt.

Einer regen Diskussion riefen die von der Technischen Kommission ausgearbeiteten Empfehlungen für die minimalen Raumgrößen. Sie dienen der Beratungsstelle und den Experten für die Beurteilung der Gesuche um Darlehen aus dem Fonds de roulement.

Zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Bildungsarbeit im Verband, in den Sektionen und den Genossenschaften wurde eine kleine Kommission bestellt.

Der Sekretär berichtete über die Tagung des Verbandsrates des Internationalen Verbandes für Wohnungswesen und Planung, die vom 6. bis 11. September 1959 in Perugia stattgefunden hat. Ferner wurde von J. Peter kurz über die Wohnbauaktion des Bundes berichtet.

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An Frau M. Sch. in O.

Sie beklagen sich darüber, daß der Verwalter Ihrer Genossenschaft die Wohnungskontrollen unangemeldet vornehme und fragen, ob Sie sich dies gefallen lassen müssen.

Wenn Sie mit dem Verwalter nicht auf Kriegsfuß stehen und er zuerst anständig fragt, ob er eintreten dürfe, so werden Sie es sich gefallen lassen, auch wenn Sie vielleicht noch nicht aufgeräumt, das Geschirr noch nicht abgewaschen oder die Betten noch nicht gemacht haben. Wahrscheinlich trifft er es bei den andern Genossenschafterinnen auch nicht besser, und er erwartet es auch gar nicht anders.

Wohnungskontrollen werden in der Regel unangemeldet vorgenommen, weil es schwer ist, dafür eine Zeittabelle aufzustellen, die eingehalten werden kann, und weil eine vorherige Anmeldung selten gewünscht wird.

Kommt aber der Verwalter zu einem Zeitpunkt, der Ihnen besonders ungelegen ist, so dürfen Sie ihn ruhig darauf aufmerksam machen und ihm einen anderen Zeitpunkt vorschlagen.

Es gibt allerdings Fälle, in denen die Organe der Genossenschaft Wert darauf legen, die Wohnung unangemeldet besichtigen zu können, weil der Verdacht besteht, der Mieter verletze den Mietvertrag. Ein Recht, die Wohnung ohne das Einverständnis des Mieters zu betreten, besteht jedoch für die Organe der Genossenschaft nur, wenn ihnen dieses ausdrücklich durch den Mietvertrag eingeräumt wird.

